



Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.03.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Istrup, Blatt 296,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Istrup, Flur 6, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche, Stubeleit 8,
Größe: 167 m²

Eigentümer:

Athanasios Vekidimitriadis

-zu 1/1 Anteil-versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 33034 Brakel, Ortsteil Istrup. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus mit rückwärtigem eingeschossigen Anbau bebaut ist. Das Wohnhaus ist zweigeschossig. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Das Baujahr wird um 1900 vermutet. Ein Umbau erfolgte 1958. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Darum wurde das Gutachten nur aufgrund äußerer Inaugenscheinnahme erstellt. Es besteht erheblicher Modernisierungs- und Instandhaltungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

45.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.